

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck (Teller, Tassen, Becher, Spieße etc.) verwendet werden. Als kompostierbar ausgewiesenes oder aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestelltes Einweggeschirr und -besteck stellen keine Alternative zu Mehrweggeschirr und -besteck dar.

Das Umfüllen von Speisen oder Getränken aus Einwegbehältern in Mehrwegalternativen ist untersagt. Großverpackungen sind hiervon ausgenommen, sollten diese nicht durch entsprechende Mehrwegbehältnisse für die Verwendung von Konzentraten ersetzt werden können.

Die Abgabe von Getränken in oder aus Dosen, Einwegflaschen oder Verbundmaterialien (z. B. Getränkekartons) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z. B. Fässer) zu betreiben.

Auf das Geschirr und Besteck ist über die gesamte Dauer der Veranstaltung ein spürbares Pfand zu erheben, um die Rückgabe zu gewährleisten.

Die Säuberung des Geschirrs und Bestecks muss gewährleistet werden. Diese kann z. B. durch die Aufstellung eines Spül-Mobiles und/oder durch den Einsatz gleichwertiger Systeme wie z. B. eines Geschirrservice mit externer Reinigung gewährleistet werden. Die anfallenden Kosten sind von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu tragen.

Die Abgabe von Einweg-Portionspackungen (Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeesahne, Butter, Marmelade Kekse etc.) ist untersagt. Als Ersatz eignen sich etwa nachfüllbare Behälter mit einer Dosiervorrichtung (z. B. Senf- oder Ketchup Spender). Auch bei der Zubereitung von Speisen und Getränken dürfen keine Portionsverpackungen zum Einsatz kommen (bspw. Kaffeekapseln).

Sofern Dritte mit der Organisation und/oder Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise beauftragt werden, ist die Mehrwegpflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf diese entsprechend vertraglich zu übertragen. In einem solchen Fall bleibt der/die Erlaubnisinhaber/in auch weiterhin für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.